

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses v. 05.09.2024 informierte die Verwaltung den Ausschuss über den Sachstand zum Thema „Bezahlkarte für Geflüchtete“. Auf die Sitzungsvorlage Nr. 276/24, welche dem Sozial- und Seniorenausschuss am 05.09.2024 zur Kenntnis gegeben wurde, wird Bezug genommen. Ebenso wird Bezug genommen auf den Antrag der CDU-Fraktion zum Thema „Bezahlkarte für Asylbewerber“ welcher dem Ausschuss mit Sitzung am 27.06.2024 zur Kenntnis gegeben wurde. Mit der nun vorliegenden Vorlage wird der dargestellte Sachstand zur Information der Ausschussmitglieder fortgeschrieben.

Das bisher betriebene Ausschreibungsverfahren bzgl. der technischen Umsetzung der Bezahlkarte wurde am 25.09.2024 mit einem Zuschlag an den Dienstleister „Secupay/ Publk GmbH“ beendet. Zurzeit werden von Seiten des Landes NRW mit diesem Dienstleister technische Details geklärt, was u. A. den Umfang und den Aufbau der Bezahlkarte betrifft.

Bzgl. der rechtlichen Umsetzung wird mit Gesetzesentwurf der Landesregierung v. 04.10.2024 eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes angestrebt. Mit der geplanten Gesetzesänderung wird das Ziel verfolgt eine Grundlage für zukünftige, landesweit einheitliche Rechtsverordnungen zu schaffen, mit denen Regelungen bzgl. der Einführung einer bestimmten Form der Leistungsgewährung (insbesondere der Bezahlkarte) als auch die Ausgestaltung dieser Leistungsform inkl. der dazu notwendigen technischen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen getroffen werden können. Eine Definition über die tatsächliche Praxisanwendung der Bezahlkarte (u. A. Höhe der bargeldlos zu erbringenden Leistung, Begrenzung von Abhebungs- oder Überweisungsfunktionen, Personenkreis der zur Bezahlkarte verpflichtet werden soll etc. pp.) wurde in dem Gesetzesentwurf bisher ausgelassen. Hierzu soll im Nachgang eine Rechtsverordnung erlassen werden. Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell noch im Gesetzgebungsverfahren, wobei am 09.10.2024 die erste Lesung im Landesparlament stattgefunden hat. Zurzeit liegt der Entwurf zur Beratung den zuständigen Ausschüssen vor.

Der Gesetzesentwurf sieht in seiner jetzigen Fassung insbesondere vor, dass die fraglichen landesweiten Verordnungen ebenso eine Opt-Out-Regelung enthalten sollen können, welche den Kommunen selber zur Entscheidung stellen würde, ob die geregelte Leistungsform in der Kommune auch tatsächlich Anwendung finden soll. Eine solche Opt-Out-Regelung würde bewirken, dass trotz landesweiter einheitlicher Verordnung, die Entscheidung über die tatsächliche Einführung einer Bezahlkarte bei jeder einzelnen Kommune liegen würde.

Diese Regelung im fraglichen Gesetzesentwurf wird aktuell scharf diskutiert und von mehreren Seiten als nicht zielführend angesehen. So vertritt der Städtetag NRW die Position, dass diese Opt-Out-Regelung den einheitlichen Anwendungsrahmen gefährde, den die Landesregierung ja gerade durch die Gesetzesänderung und daraus folgende Verordnungen schaffen will. Eine vorgeschriebene landesweite Einheitlichkeit müsse dringend gegeben sein. Ebenso argumentieren Kritiker, dass sich das Land durch eine Opt-Out-Regelung aus der finanziellen Verantwortung herausnehmen könne, da es sich bei Vorliegen einer solchen Regelung bei der Einführung der Bezahlkarte um eine freiwillige Entscheidung der jeweiligen Kommune handeln würde, für welche das Land somit keine automatische finanzielle Verantwortung zu übernehmen hätte. Bei einer Verpflichtung der Kommunen ohne Möglichkeit des Opt-Out wäre eine solche finanzielle Verpflichtung des Landes zur Übernahme der zusätzlichen Kosten der Fall.

Mit Schnellbrief vom 13.11.2024 übersandte der Städte- und Gemeindebund NRW nunmehr einen Entwurf einer Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW). In dieser Verordnung werden sowohl die Berechtigtenkreise, die Höhe der Bargeldauszahlungen, als auch die Einsatzmöglichkeiten geregelt.

Der Städte- und Gemeindebund informierte zudem über das weitere Verfahren. Hierbei ist geplant, dass zunächst bis März 2025 die Einführung nach und nach in den Unterbringungseinrichtungen des Landes erfolgen soll. Die Einführung in den Kommunen ist dann sukzessive für das Jahr 2025 geplant.

Über die weiteren Modalitäten, insbesondere über die Refinanzierung der Kosten für die Einführung, als auch die Unterhaltung der Bezahlkarte gibt es vom Land NRW bisher noch keine Stellungnahme.

Bei neuer Sachlage wird erneut im Ausschuss berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die möglichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt Eschweiler durch Einführung der Bezahlkarte lassen sich aktuell noch nicht beziffern, da hierzu zuerst entsprechende Klärung auf Landesebene zu erwarten ist.

Personelle Auswirkungen:

Ein zusätzlicher personeller Aufwand ist wahrscheinlich, kann aber derzeit noch nicht beziffert werden.

Anlagen:

Entwurf der Landesregierung NRW Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Drucksache 18.10926)

Entwurf einer Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG

Schnellbrief 350-2024 des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Bezahlkartenverordnung